

Keine Spielkonsole hinter Gittern

Bundesgericht Zofinger Untersuchungshäftling blitzt mit seiner Beschwerde ab

Die verfassungsmässig garantierte persönliche Freiheit ist nicht tangiert, wenn einem U-Häftling nicht erlaubt wird, eine Spielkonsole zu benutzen. Dies hält das Bundesgericht in einem Aargauer Fall fest.

Die Hausordnung des Bezirksgefängnisses Zofingen ist unmissverständlich. Unter dem Titel «Radio/Fernsehen/Video und weitere elektronische Geräte» ist zu lesen: «In jeder Zelle sind Radioapparate vorhanden. Anstaltseigene Fernsehgeräte können gegen ein Entgelt gemietet werden. Bei Untersuchungshäftlingen entscheidet die Gefängnisleitung über den Zeitpunkt

der Bewilligung eines Fernsehgerätes. Die Mitnahme von privaten elektronischen Geräten ist nicht gestattet. Die Gefängnisleitung kann in Ausnahmefällen die Mitnahme von kleinen Tonträgern mit Kopfhörern bewilligen.»

So weit, so klar – nur: Ein U-Häftling, der seit Anfang März des vergangenen Jahres in Zofingen inhaftiert ist, ersuchte die Direktion im Mai um die Erlaubnis, eine elektronische Spielkonsole – im vorliegenden Fall eine Playstation – benutzen zu dürfen. Ein Gesuch, das vom Dienstchef des Gefängnisses mit Verweis auf die zitierte Hausordnung abgelehnt wurde. Was in der Folge zu einem exemplarischen Gang durch die Instanzen führte – Endstation Bundesgericht.

Die Kernfrage, die dabei zu beantworten war: Verletzt das Spielkonsole-Verbot die persönliche Freiheit des Untersuchungshäftlings? Oder tangiert die Verweigerung die verfassungsmässige Garantie nicht? Für das Bundesgericht ist der Fall klar: Die I. Öffentlich-rechtliche Abteilung weist die staatsrechtliche Beschwerde des U-Häftlings ab und verweist auf einen früheren Entscheid, wonach «sich aus dem Grundrecht der persönlichen Freiheit keine Verpflichtung des Staates ergebe, den Untersuchungs- und Strafgefangenen jede innerhalb des Gefängnisses technisch mögliche Unterhaltung zu vermitteln». Das Verbot sei denn auch nicht als unverhältnismässig zu bezeichnen und mit dem er-

wähnten Grundrecht durchaus vereinbar, findet das Bundesgericht.

Keine Rolle spielt dabei, dass andere Kantone private Spielkonsolen in Untersuchungsgefängnissen zulassen, hält das Bundesgericht fest. Und gewichtet damit nicht zuletzt die Bedenken, die insbesondere vom Regierungsrat geäussert wurden, höher. Konkret: Erstens erforderte eine ordnungsgemässe Kontrolle durch das Anstaltspersonal einen unverhältnismässigen Aufwand. Und zweitens bestünden durchaus Missbrauchsgefahren, die den Haftzweck gefährden könnten. Es dürfte also noch etwas dauern, bis die unterschiedlich schönen neuen Spielwelten hinter den Anstaltsmauern Einzug halten. (BBR.)